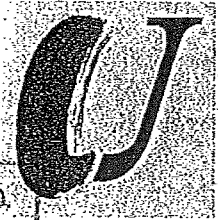


Abteilung Immissionsschutz
Genehmigungsverfahrensstelle

Urschrift



Landesumweltamt Brandenburg - Postfach 60 10 61 - 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Rüdersdorfer Zement GmbH
Geschäftsführer Herr Kehl
Frankfurter Chaussee

15562 Rüdersdorf

Amt für Immissionsschutz Ffo						
Eingegangen am: 3.3.2000						
St. Nr.: 8678						
LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG						
AL	RA	R1	R2	R3	R4	R5

Datum: *Ca - Ka* 28.02.2000

Geschäftszeichen:
(Bei Antwort bitte angeben) 11P - 72201

Bearbeiter/-in:

Hausanschluß:

Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 011.00.00/99

Sehr geehrter Herr Kehl,

nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Auf Antrag der Firma Rüdersdorfer Zement GmbH in 15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee, vom 08.04.1999 wird die

Änderungsgenehmigung

erteilt,

die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen - hier Ofenlinie 5 -
auf dem Grundstück

in 15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee

Gemarkung: Herzfelde

Flur: 1

Flurstück: 241/5

wesentlich zu ändern.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von

.6000,00 DM
- sechstausend -

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen innerhalb eines Monats nach dem Erstellungstag auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg

Konto-Nr.: 160 015 00

BLZ: 160 000 00

q

LZB Hst Potsdam

unter der Verwendungszweckangabe 0010020041828
zu überweisen.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 15562 Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen. Die Zementherstellung erfolgt von der Annahme der Einsatzstoffe bis zum Versand der fertigen Produkte.

Bei der Ofenlinie 5 handelt es sich um einen nach dem Trockenverfahren arbeitenden Zementofen. Die Verbrennungsgase und die Rohmaterialien werden in der Anlage im Gegenstrom geführt. Dabei entstehen bei flüchtigen Elementen Stoffkreisläufe, die durch einen Gasbypass im Bereich des Ofeneinlaufs und einen Feststoffbypass im Bereich des Abgasfilters unterbrochen werden. Die Bypass-Stäube werden bei der Zementmahlung weiterverwendet. Technologisch ist in die Anlage eine Zirkulierende Wirbelschicht (ZWS) integriert. In der ZWS werden überwiegend Abfälle durch Vergasung ausgebrannt. Die brennbaren Bestandteile werden danach in Form eines Schwachgases und die inerten Bestandteile in Form der ausgebrannten Asche dem Zementofen zugeführt.

Errichtung und Betrieb der Ofenlinie 5 sind Gegenstand des Genehmigungsbescheides Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA), in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997. Danach dürfen in dieser Anlage maximal 25 % des jeweils erforderlichen Gesamtwärmebedarfes durch den Einsatz sogenannter Ersatzbrennstoffe erzeugt werden.

Gegenstand dieses Antrages sind die folgenden vorgesehenen Änderungen, gegenüber der vorher genannten Fassung des Genehmigungsbescheid 119.00.00/93:

1. Der zulässige, durch die Vergasung von Abfällen gewonnene Anteil am Gesamtwärmebedarf der Ofenlinie 5 soll von gegenwärtig 25 % auf 50 % erhöht werden. Diese Erhöhung erfolgt ausschließlich durch die effektivere Nutzung der thermischen Leistungsfähigkeit der ZWS. Eine Änderung der vorhandenen Anlagentechnik ist dazu nicht erforderlich. Die Ersatzbrennstoffe sollen der Anlage auch weiterhin ausschließlich über die ZWS zugeführt werden. Die Berechnung der zulässigen Abfallmengen erfolgt auf der Basis des jeweiligen Heizwertes der Ersatzbrennstoffe.

2. Die zulässige maximale Leistung der Ofenlinie 5 soll von 5000 t/d auf 6000 t/d Klinker erhöht werden. Auf Grund der bisherigen Betriebserfahrungen mit der Ofenlinie, ist bei optimalen Bedingungen die Erzeugung von 6000 t/d möglich (im Durchschnitt ca. 5700 t/d). Diese Leistungssteigerung ist gegenüber der ursprünglich festgelegten Maximalmenge unter Beibehaltung der genehmigten Abgasmenge möglich und soll zu keiner Erhöhung der Klinkergesamtproduktion führen. Eine entsprechende Kompensation der Klinkermehrprouktion in der Ofenlinie 5 soll durch eine geringere Auslastung der beiden mit höherem Wärmebedarf betriebenen Ofenlinien 3 und 4 (Lepolöfen) gesichert werden.
3. Für den Einsatz in der ZWS sollen, gemäß der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfallschlüssel des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Nummern) folgende Abfälle zugelassen werden (die in den ergänzenden Beschreibungen vorgenommenen Einschränkungen für die Annahme von Abfällen sind zu berücksichtigen) :

EAK-Nr.	Beschreibung
15 01 06 17 07 01 20 03 01	Materialien aus Aufbereitungsanlagen, die DSD-Materialien, Bau- und Gewerbeabfälle oder Siedlungsabfälle behandeln. In den Anlagen hat eine Aussortierung von Schadstoffen und Wertstoffen stattgefunden, so dass eine heizwertreiche Leichtfraktion entsteht, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignet. Überlassungspflichtige Abfälle werden nur nach der Bestätigung durch die andienungspflichtige Körperschaft angenommen.
03 03 07 15 01 01 20 01 01	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier in Form von Spuckstoffen oder aussortierten Papierfraktionen aus Sortieranlagen, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen und nicht unter die Verpackungsverordnung fallen sowie besondere Papiere, für die eine thermische Verwertung verlangt wird.
02 01 04 12 01 05 15 01 02 17 02 03 20 01 03	Kunststoffabfälle aus der Herstellung, Bearbeitung und Anwendung von Kunststoffen bzw. aus der Einsammlung von Abfällen als getrennte Fraktion oder als aussortierte Fraktion aus gemischten Abfällen, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen und nicht unter die Verpackungsverordnung fallen. Dies schließt Fehlchargen aus der Kunststoffherstellung, der Kunststoffverpackungsherstellung oder dem Kunststoffrecycling ein (12 01 05, 15 01 02).
03 01 01 03 01 02 03 01 03 03 03 01 15 01 03 17 02 01 20 01 07	Holzabfälle aus der Herstellung, Bearbeitung und Anwendung von Holz bzw. aus der Einsammlung von Abfällen als getrennte Fraktion oder als aussortierte Fraktion aus gemischten Abfällen. Nicht enthalten sind Hölzer, die sich für die Kompostierung oder eine andere höherwertige stoffliche Verwertung eignen und unter die Verpackungsverordnung fallen.

EAK-Nr.	Beschreibung
04 02 03 04 02 05 04 02 06 04 02 07 04 02 08 04 02 09 20 01 10 20 01 11	Textile Abfälle aus der Herstellung, Bearbeitung und Anwendung von Textilien bzw. aus der Kleidersammlung oder als aussortierte Fraktion aus gemischten Abfällen, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen.
07 02 99 16 01 03	Gummiabfälle aus der Herstellung, Bearbeitung und Anwendung von Gummi.
09 01 08	Filme, die einer sicheren Entsorgung zugeführt werden sollen.
15 01 05	Verpackungen, die aus mehreren Materialien bestehen, wie z.B. Kaffeetüten und sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen und nicht unter die Verpackungsverordnung fallen.
15 02 01	Filtertücher und Filterpapiere, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen.
16 02 07	Kunststoffabfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie in Form einer Schredderfraktion, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen.
17 06 02	Isoliermaterialien, wie z.B. Polystyrol, die sich nicht für eine höherwertige stoffliche Verwertung eignen.
19 03 03	Trockenstabilate aus Aufbereitungsanlagen, die Siedlungsabfälle oder ähnliche Abfälle aus Gewerbe oder Industrie behandeln.
15 01 99 D1	Verpackungen mit schädlichen organischen Verunreinigungen, wie z.B. Ölfaschen aus Kunststoff, Fettbehälter aus Pappe und ähnliches, die nicht unter die Verpackungsverordnung fallen.
15 02 99 D1	Papier-, Kunststoff- und Textilfraktionen mit schädlichen organischen Verunreinigungen aus der Aufbereitung von organisch belasteten Abfällen, wie z.B. Ölpapier aus dem Kabelrecycling, der Aufbereitung von Ölfiltern oder Ölbindemittel und ähnlichen Stoffen.
17 02 99 D1	Holz und Kunststoffe mit schädlichen organischen Verunreinigungen, wie z.B. Eisenbahnschwellen oder Kunststoffdübel aus Betonschwellen mit organischen Verunreinigungen. Nicht enthalten sind Glasabfälle.

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | Anschreiben | 1 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 3. | Antragsformulare 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 | 4 Blatt |
| 4. | Kurzbeschreibung | 2 Blatt |
| 5. | Aktueller Genehmigungsstand Ofenlinie 5 | 1 Blatt |
| 6. | Erfahrungen mit der Abfallverwertung beim Klinkerbrennen | 2 Blatt |
| 7. | Stellungnahme des Betriebsrates | 1 Blatt |
| 8. | Topografische Karte, Lageplan M 1:5000 | 1 Blatt |
| 9. | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Einsatzbedingungen und Stoffströme | 5 Blatt |
| 10. | Fließschemata | |
| | - Ofenanlage Übersicht | 1 Blatt |
| | - Ersatzbrennstoff-Handling | 1 Blatt |
| | - Wirbelschichtvergasung | 1 Blatt |
| 11. | Angaben zu Mengenströmen | 2 Blatt |
| 12. | Stoffbeschreibung | |
| | - Tabelle 3.1 | 3 Blatt |
| | - Tabelle 3.2 | 1 Blatt |
| 13. | Qualitätssicherung bei Ersatzbrennstoffen | 3 Blatt |
| 14. | Auswirkungen auf das Projekt | 2 Blatt |
| 15. | Bezug zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie Kriterien für die energetische Verwertung | 6 Blatt |
| 16. | Angaben zur Luftreinhaltung und Emissionsüberwachung | 2 Blatt |
| 17. | Angaben zum Lärmschutz | 1 Blatt |
| 18. | Angaben zu Abfälle aus dem Produktionsprozess | 1 Blatt |
| 19. | Angaben zum Wasser, Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 1 Blatt |
| 20. | Formular 4 | 1 Blatt |

21.	Formular 5.1	2 Blatt
22.	Formular 5.2	2 Blatt
23.	Formular 9.1	1 Blatt
24.	Angaben zur Technischen Sicherheit	1 Blatt
25.	Angaben zum Brand- und Explosionsschutz	2 Blatt
26.	Angaben zu Arbeitskräften und Arbeitssicherheit	1 Blatt
27.	Anlagen	
	- Technischer Bericht Zt-TB-109/1998; Gutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung des Einsatzes von Sekundärbrennstoffen im Zementwerk Rüdersdorf, Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf	144 Blatt
	- Technischer Bericht Zt-TB-5/1999; Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Sekundärstoffverwertung in der Ofenanlage 5 des Zementwerkes Rüdersdorf auf die Zementqualität; Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf	19 Blatt
	- Analysen von Schwermetallgehalten im Zement des Zementwerkes Rüdersdorf mit und ohne Einsatz von Sekundärbrennstoffen	8 Blatt

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Der Antrag nimmt Bezug auf den Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA), in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 des LUA und bezieht sich ausschließlich auf den erweiterten Einsatz von Abfällen sowie die beantragte Kapazitätserhöhung.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen (NB) keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, behalten die erlassenen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr. 119.00.00/93 in der genannten Fassung ihre Gültigkeit.

2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1 Für die in der Beschreibung des Vorhabens unter Nr. 3 genannten und beschriebenen Abfälle, die im Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 nicht erfasst waren und jetzt zusätzlich zum Einsatz in der ZWS vorgesehen sind, ist die Betriebsanweisung so zu

ergänzen, dass darin alle notwendigen Festlegungen für einen sicheren Betrieb enthalten sind. Dies gilt insbesondere für das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und bei der Beseitigung von Störungen.

Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle auszulegen. Die Beschäftigten sind vor dem ersten Arbeitsantritt und regelmäßig mindestens einmal jährlich über den Inhalt dieser Betriebsanweisung aktenkundig zu belehren. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Im Abgas der Quelle R 30 (Kamin der Ofenabgas-/Mühlenentstaubung) dürfen bei allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte, jeweils bezogen auf den Normzustand trocken (273 K; 1013 hPa) bei einem Volumengehalt an Sauerstoff von 10,5 vom Hundert und einen Abgasvolumenstrom von max. 408.000 m³/h nicht überschritten werden (siehe auch Hinweis VI. 8):

a. Tagesmittelwerte gemäß NB IV.3.4 a dieses Bescheides

Gesamtstaub	30 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m ³

b. Halbstundenmittelwerte gemäß NB IV.3.4 b

Gesamtstaub	45 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angeben als Chlorwasserstoff	24 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angeben als Fluorwasserstoff	3,6 mg/m ³

c. Halbstundenmittelwerte gemäß NB IV.3.4 c

Gesamtstaub	65 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angeben als Chlorwasserstoff	40 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angeben als Fluorwasserstoff	6 mg/m ³

d. Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| - sämtliche Tagesmittelwerte | insgesamt 0,04 mg/m ³ |
| - sämtliche Halbstundenmittelwerte | insgesamt 0,06 mg/m ³ |
| e. Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl, | insgesamt 0,03 mg/m ³ |
| f. Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb, | |
| Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As, | |
| Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb, | |
| Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr, | |
| Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co, | |
| Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu, | |
| Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn, | |
| Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni, | |
| Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V, | |
| Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn | insgesamt 0.4 mg/m ³ |
| g. Dioxine und Furane, angegeben als
Summenwert nach dem im Anhang der
17. BImSchV festgelegten Verfahren | 0.05 ng I-TE /m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte unter 3.1 e. f und g gelten als eingehalten, wenn sie von keinem Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, überschritten werden.

- 3.2 Die im Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA), in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 enthaltenen Emissions-

- begrenzungen, die von der Veränderung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV unter NB IV. 3.1 dieses Bescheides nicht betroffen sind, behalten Ihre Gültigkeit.
- 3.3 Der Zeitpunkt, ab dem mehr als 25 % des Gesamtwärmebedarfes der Ofenlinie 5 mit Ersatzbrennstoffen erzeugt werden soll, ist dem Amt für Immissionsschutz (Afi) Frankfurt (Oder) zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- 3.4 Die Festlegung der Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Quelle R 30 (Kamin der Ofenabgas-/Mühlenentstaubung) nach NB IV.3.1a, b und c erfolgt gemäß Nr. 2.1.5 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen
 - 97 vom Hundert aller Halbstundenmittelwerte Sechsfünftel der festgelegten Massenkonzentrationen
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Massenkonzentrationen
- nicht überschritten werden.
- 3.5 Die Quelle R 30 (Kamin der Ofenabgas-/Mühlenentstaubung) ist zusätzlich zu den in der NB IV. 4.19 des Genehmigungsbescheides Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 getroffenen Festlegungen mit einer kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtung für Quecksilber auszurüsten.
Die Messeinrichtung ist spätestens mit Beginn des erhöhten Ersatzbrennstoffeinsatzes (Anteil des durch Ersatzbrennstoffe erzeugten Gesamtwärmebedarfes > 25 %) in Betrieb zu nehmen und ist innerhalb von 3 Monaten zu kalibrieren.
- 3.6 Die Einhaltung der nicht kontinuierlich überwachten Emissionsbegrenzungen ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach der erstmaligen Überschreitung eines Anteiles von mehr als 25 % des durch Ersatzbrennstoffe erzeugten Gesamtwärmebedarfes der Ofenlinie 5 sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahr für die Quellen R 30 und O 49 durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle überprüfen zu lassen.
- 3.7 Der Termin und die Planung der Messungen sowie die beauftragte Messstelle sind der Überwachungsbehörde, dem Afi Frankfurt (Oder) und dem LUA Brandenburg Außenstelle Cottbus, Referat 14 vier Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- 3.8 Über die Ergebnisse der Messungen sind Berichte zu erstellen, die Angaben über die Planung, die Ergebnisse, verwendete Prüfverfahren, Betriebsbedingungen und Einsatzstoffe enthalten. Diese Berichte sind dem Afi Frankfurt (Oder) in zweifacher Ausfertigung unverzüglich, spätestens vier Wochen nach den Messungen vorzulegen.
- 3.9 Durch logistische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als 40 % der Gesamtwärmemenge der Ofenlinie 5 durch die thermische Entsor-

gung von besonders Überwachungsbedürftigen Abfällen (mit Ausnahme der Abfälle, die in Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie 94/67/EG genannt werden) erzeugt werden.

Die Maßnahmen zur Einhaltung dieser Forderung sind 4 Wochen nach der erstmaligen Überschreitung eines Anteiles von mehr als 25 % des durch Ersatzbrennstoffe erzeugten Gesamtwärmebedarfes, dem Afl Frankfurt (Oder) in einem schriftlichen Konzept vorzulegen (siehe auch Hinweis VI. 9):

- 3.10 Abweichend zu den im Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 getroffenen Festlegungen zur Gewährleistung der Einhaltung von maximalen Schadstoffgehalten, dürfen in den Ersatzbrennstoffen folgende Maximalwerte (ursprünglich als Schwellenwerte bezeichnet) nicht überschritten werden:

Inhaltstoffe	Maßeinheit	Maximalwert
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	mg/kg Trocken- stoffgehalt (TS)	10
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	mg/kg TS	1,5
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	mg/kg TS	3
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	mg/kg TS	20
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	mg/kg TS	200
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	mg/kg TS	350
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	mg/kg TS	750
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	mg/kg TS	20
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	mg/kg TS	100
Beryllium und seine Verbindungen, angegeben als Be	mg/kg TS	2
Schwefel und seine Verbindungen, angegeben als S	vom Hundert	1
Chlor und seine Verbindungen, angegeben als Cl	vom Hundert	2

Für Abfälle aus der Herstellung, Bearbeitung und Anwendung von Gummi mit der EAK-Nr. 07 02 99 und 16 01 03 werden die Maximalgehalte an Blei und Cobalt wie folgt

festgesetzt:

- Blei 2.000 mg/kg TS
- Cobalt 40 mg/kg TS

Der durch den Einsatz von Gummiabfällen erzeugte Anteil des Gesamtwärmebedarfes der Ofenlinie 5, darf antragsgemäß 25 % nicht überschreiten.

3.11 Der Gehalt an PCP und PCB in den Ersatzbrennstoffen, darf folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

- PCP 5 mg/kg TS
- PCB 5 mg/kg TS

3.12 Die Einhaltung der in den NB IV. 3.10 und 3.11 festgelegten Maximalwerte in den Ersatzbrennstoffen ist durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- a) Von jeder Anlieferung ist durch Zugriff an mindestens 6 Stellen des abgeladenen Materials eine Probe mit einem Volumen von ca. 5 l zu nehmen.
Die Einzelproben sind wie folgt zu Mischproben zusammenzufassen:
 - Bei Lieferanten, die 500 t eines gleich deklarierten Ersatzbrennstoffes pro Woche oder mehr anliefern, sind die Einzelproben solange zusammenzufassen, bis die Sammelprobe einer Liefermenge von 500 t entspricht.
 - Bei Lieferanten, die weniger als 500 t Ersatzbrennstoffe pro Woche liefern, sind die Einzelproben zu Wochenproben zusammenzufassen. Aus diesen Wochenproben ist nach dem Zufallsprinzip eine Probe auszuwählen, die für eine Kontrolle innerhalb einer Liefermenge von 500 t verwendet wird.
 - Wird die Liefermenge von 500 t eines gleich deklarierten Ersatzbrennstoffes innerhalb von drei Monaten nicht erreicht, ist ebenfalls eine Probe auszuwählen.
- b) Die Mischprobe ist zu teilen und jeweils anteilig als Analysenprobe für das Eigenlabor und als Rückstellprobe zu verwenden.
Die Analysenproben sind im betriebseigenem Labor auf die in der NB IV.3.10 festgelegten Schadstoffgehalte und den Heizwert zu untersuchen.
Jeweils alle 3 Monate ist nach dem Zufallsprinzip je eine Probe für
 - Baustellen- und Siedlungsabfälle
 - Holz
 - Produktionsrückstände (vor allem Spuck- und Kunststoffe)auszuwählen und auf ihren Gehalt an PCB und PCP zu analysieren.
Die Analysenberichte sind getrennt nach Abfallschlüssel aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, dem AfI Frankfurt (Oder) auf Anforderung zu übersenden.
- c) Bei Erstanlieferung eines Ersatzbrennstoffes, darf die Freigabe für den Einsatz in der Ofenlinie 5 erst erfolgen, wenn durch die Analyse nachgewiesen wurde, dass die in NB IV, 3.10 und 3.11 festgelegten Maximalwerte eingehalten werden.
- d) Wird für Folgeanlieferungen durch eine Analyse die Nichteinhaltung eines oder mehrerer Maximalwerte gemäß NB IV.3.10 festgestellt, sind aus einer aktuellen Lieferung zusätzliche Proben zu entnehmen und auf die überschrittenen Parameter zu untersuchen.

Bei Bestätigung der Überschreitung von einzelnen oder mehreren Parametern, ist die Zuführung des betreffenden Ersatzbrennstoffes in die ZWS zu stoppen. Weitere Anlieferungen sind zu unterbinden.

- e) Nach der Verfügung eines Einsatzstopps, ist in Absprache mit dem Lieferer für die betreffenden, bereits eingelagerten Materialien eine Haufwerksbeprobung durchzuführen. Die überschrittenen Parameter sind erneut zu analysieren. Ergibt diese Analyse, dass alle Parameter eingehalten werden, darf das Material weiter eingesetzt werden. Bestätigt sich die Überschreitung eines oder mehrerer Parameter, darf der betreffende Ersatzbrennstoff nicht der ZWS zugeführt werden. Das Material ist zum Lieferanten zurückzuführen.

Das Afl Frankfurt (Oder), ist über die Rücklieferung zu informieren.

Vor der Wiederaufnahme von Lieferungen solcher Ersatzbrennstoffe, die wegen Überschreitung zulässiger Schadstoffgehalte zurückgeführt werden mußten, ist vom Lieferanten eine neue Deklarationsanalyse beizubringen, die Angaben zu allen gemäß NB VI 3.10 festgelegten Schadstoffen und den Heizwert enthalten muß. Gleichzeitig ist eine Erklärung über die Ursachen der Überschreitung beizubringen. Bei der Wiederaufnahme der Anlieferungen ist gemäß Buchstabe c) dieser NB zu verfahren.

- f) Die Analysenergebnisse sind für die gemäß NB IV. 3.10 und 3.11 festgelegten Parameter alle drei Monate statistisch auszuwerten und dem Afl Frankfurt (Oder) zur Kenntnis zu geben. In die Auswertung sind die in einem Zeitraum von drei Monaten ermittelten Schadstoffgehalte, mindestens jedoch 100 laufende Werte aus davorliegenden Untersuchungen, in den Auswertungsgruppen
- Baustellen- und Siedlungsabfälle
 - Holz
 - Produktionsrückstände (vor allem Spuck- und Kunststoffe)
- zu berücksichtigen.

Die in der NB IV 3.10 und 3.11 festgelegten Maximalwerte gelten als eingehalten, wenn das 90'ste Perzentil aller Analysenwerte jedes einzelnen Schadstoffes, diese Werte nicht überschreitet.

Als ein Maß für das in die Ofenlinie 5 eingetragene Schadstoffpotential ist für jeden einzelnen Schadstoff gleichzeitig das 50'ste Perzentil aller Analysenwerte zu ermitteln und dem Afl Frankfurt (Oder) zur Kenntnis zu geben.

- g) Spätestens zwei Wochen, nach der erstmaligen Überschreitung eines 25 % Anteiltes des durch Ersatzbrennstoffe erzeugten Gesamtwärmebedarfes der Ofenlinie 5, ist dem Afl Frankfurt (Oder) eine externe Stelle (Labor) zu benennen, die unangemeldet die Rückstellproben der eingesetzten Ersatzbrennstoffe nach einem Zufallssystem kontrollieren wird. Die Termine, an denen die Abholung der Rückstellproben erfolgt, werden der externen Stelle vom Afl Frankfurt (Oder) vorgegeben.

Rückstellproben sind nicht extra zu bilden, sondern es sind die unter b) benannten Proben zu verwenden.

Alle von der externen Stelle ausgewählten Proben (maximal 2 von 35 Proben) sind auf den Gehalt der Schadstoffe zu analysieren, deren Eingangskonzentrationen in der NB IV.3.10 und 3.11 begrenzt wurden. Eine Ausfertigung der Analyseberichte ist direkt und unverzüglich dem Afl Frankfurt (Oder) zuzusenden.

Die Rückstellproben dürfen verworfen werden, nachdem die externe Stelle Proben

für eine unabhängige Analyse ausgewählt hat, diese Analysen dem Afl Frankfurt (Oder) vorliegen und von dort die Freigabe zur Verwertung erteilt würde.

- h) Nach der Auswahl der Rückstellproben durch die externe Stelle sind dem Afl Frankfurt (Oder) sofort die entsprechenden Eigenanalysen des Labors der Rüdersdorfer Zement GmbH zuzusenden.

3.13 Anhand des vorliegenden Datenmaterials kann das Afl Frankfurt (Oder) Festlegungen zu einem veränderten Untersuchungsumfang treffen.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Zum Einsatz in der zirkulierenden Wirbelschicht der Ofenlinie 5 sind ausschließlich die in der Beschreibung des Vorhabens unter II. Nr. 3 genannten und beschriebenen Abfälle zugelassen.

4.2 Aufbereitete Abfälle dürfen nur aus dafür zugelassenen und genehmigten Anlagen stammen (siehe auch Hinweis VI. 21).

4.3 Bei der erstmaligen Anlieferung hat vorzuliegen:

- eine Deklarationsanalyse, die mindestens alle gemäß NB IV.3.10 und 3.11 begrenzten Parameter sowie den Heizwert umfasst
- eine Handprobe, die Aufschluss über die Zusammensetzung des Materials und die Aufbereitungsgüte gibt
- Angaben über Art und Herkunft der Abfälle und den Abfallschlüssel, für Überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige Abfälle
- die Verantwortlichen Erklärung eines Entsorgungsnachweises und die Zuweisung durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB), für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Bei sich wiederholenden Anlieferungen ist für jede 1.000 t Charge, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres eine neue Deklarationsanalyse zu verlangen, die mindestens alle gemäß NB IV.3.10 begrenzten Parameter und den Heizwert umfasst.

4.4 Die bei der Anlieferung der Abfälle vorgesehene Annahmekontrolle hat sicherzustellen, dass nur zugelassene Abfälle in die Anlage gelangen. Diese Kontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- b) Kontrolle ob die Lieferung - gemäß NB IV.4.3 - mengenmäßig noch durch die vorliegende Deklarationsanalyse erfasst ist,
- c) für überwachungsbedürftige oder nicht überwachungsbedürftige Abfälle
 - Feststellung der angelieferten Art und Herkunft der Abfälle einschließlich des Abfallschlüssels
 - Überprüfung mit den Daten der für den Abfall vorliegenden Deklarationsanalyse, Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine/Begleitscheine und Zertifikate
 - Identitätskontrolle (Sichtkontrolle, Probenahme; siehe auch NB IV.3.12)

- d) für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
- Kontrolle des Begleitscheins und Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises
 - Identitätskontrolle (Sichtkontrolle und Probenahme; siehe auch NB IV.3.12)

Die Daten der Annahmekontrolle sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

- 4.5 Um die Einlagerung von nicht zugelassenen Abfällen zu verhindern, sind zudem nach dem Abkippen auf einer Zwischenlagerfläche weitere organoleptische Kontrollen der angelieferten Abfälle auf unzulässige Beimischungen oder Kontaminationen durchzuführen.
- 4.6 Der Einsatz der Ersatzbrennstoffe darf erst erfolgen, wenn die Annahmekontrollen gemäß NB IV.4.4 und 4.5 mit positiven Ergebnis abgeschlossen sind und bei Ersteininsatz außerdem gemäß NB IV.3.12 Buchstabe c) die Analysenergebnisse vorliegen und die Anforderungen der NB IV. 4.3 erfüllt sind.
Sollte bei der Annahmekontrolle von Abfällen festgestellt werden, dass deren Einsatz in der Zirkulierenden Wirbelschicht nicht zulässig ist, sind diese Abfälle zurückzuweisen. Die Zurückweisungen sind zu protokollieren und im Betriebstagebuch nachzuweisen. Dem Afl Frankfurt (Oder) ist umgehend eine Kopie des jeweiligen Zurückweisungsprotokolls zu übersenden (siehe auch NB IV. 3.12 Buchstaben e).
- 4.7 Abfälle, die in die Anlage gelangten und nicht als Ersatzbrennstoffe zugelassen sind, sind in einem Sicherstellungsbereich zwischenzulagern. Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind dazu bauartzugelassene geschlossene Container oder ein abgedichteter und überdachter Sicherstellungsbereich zu verwenden. Die Sicherstellung ist zu protokollieren und im Betriebstagebuch zu vermerken. Dem Afl Frankfurt (Oder) ist umgehend eine Kopie des jeweiligen Zurückweisungsprotokolls über die sichergestellten Abfälle zu übersenden. Im Zweifelsfall ist die ordnungsgemäße Rücklieferung/ Entsorgung der Abfälle mit dem Afl Frankfurt (Oder) abzustimmen.
- 4.8 Besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nur unter Führung der durch das KrW-/AbfG, und der Nachweisverordnung (NachwV) jeweils vorgesehenen Nachweise angenommen werden. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle müssen zudem vorher gemäß den Regelungen der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) des Landes Brandenburg der SBB angedient worden sein.
- 4.9 Die Annahme von Abfällen ist einzustellen, wenn die Kapazitäten der Lagerflächen erschöpft sind.
- 4.10 Soweit keine Verwertungsmöglichkeiten bestehen, ist das Absiebmaterial der Wirbelschichtaschen als Abfall zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Eine Entsorgung auf der Deponie Golm ist nicht statthaft.
- 4.11 Die Entsorgung der beim Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle ist auch bei einem anteiligen Einsatz von Ersatzbrennstoffen von mehr als 25 % am Gesamtwärmebedarf der Ofenlinie 5 sicherzustellen. Die gemäß KrW-/AbfG, NachwV und SAbfEV erforderlichen Entsorgungsnachweise sind zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

5. Betrieb und Organisation

- 5.1 Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 5.2 Die Betriebsordnung hat sich an den Auflagen dieses Bescheides und des Genehmigungsbescheides Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 zu orientieren und die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Ordnung und Sicherheit beim Abfalleinsatz zu enthalten. Sie ist entsprechend fortzuschreiben.
- 5.3 Das Betriebshandbuch hat die Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage beim Abfalleinsatz im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen gewährleisten, die Verantwortungsbereiche und Aufgaben des Personals sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Es ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
- 5.4 Das Betriebstagebuch hat die wesentlichen Angaben des Betriebes der Anlage beim Abfalleinsatz zu enthalten, u.a.:
- a) die Daten nach NB IV. 4.4 und 4.5 (als Tagesdokumentation), IV. 4.6 und IV. 4.7
 - b) das Nachweisbuch gemäß NachwV mit:
 - den Nachweisen über die angenommenen Abfälle,
 - den Nachweisen über die abgegebenen Abfälle,
 - c) besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen) mit Ursachen und eingeleiteten Maßnahmen,
 - d) Betriebs- und Stillstandszeiten,
 - e) Ergebnisse der Güteüberwachungen (Eigen- und Fremdüberwachung),
 - f) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
 - g) Ergebnisse von Anlagenfunktionskontrollen.

Das Betriebstagebuch ist wöchentlich vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" abzuzeichnen, dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen, nach Abschluß mindestens fünf Jahre und nach Stilllegung der Anlage mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Afl Frankfurt (Oder) jederzeit vorzulegen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

- 5.5 Jährlich ist dem Afl Frankfurt (Oder) ein Bericht bezüglich des Abfalleinsatzes jeweils bis zum 01. April des Folgejahres zu übergeben. Er hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Daten der angenommenen Abfälle (Art, Menge, Herkunft).
 - b) Daten der abgegebenen Abfälle (Art, Menge, Verbleib),
 - c) besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen) mit Ursachen und eingeleiteten Maßnahmen,
 - d) Betriebs- und Stillstandszeiten.

6. Anlagensicherheit

- 6.1 Die Sicherheitsanalyse ist bis zum 30.06.2000 fortzuschreiben. Bei der Überarbeitung der Stoffbeschreibung sowie der Betrachtung der Störfallauswirkungen in Rahmen der Fortschreibung, sind die Angaben zur Beurteilung von Kunststoffbränden zu überprüfen und neu zu bewerten.

V. Gründe

1. Sachentscheidung

1.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Der Antragstellerin betreibt am Standort Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA), in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 wurde die Errichtung und der Betrieb der Ofenlinie 5 genehmigt.

Zur beabsichtigten Erhöhung der Kapazität der Ofenlinie 5 auf 6000 t/d Klinker und zur Erweiterung des Abfalleinsatzes in der ZWS wurde mit Datum vom 08.04.1999 ein Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG eingereicht.

Von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 abgesehen werden, weil nach einer Vorprüfung der Antragsunterlagen erkennbar war, dass keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Am 17.05.1999 konnte die Vollständigkeit im Sinne von § 7 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erklärt werden.

Mit gleichem Datum wurden folgende Behörden zur Stellungnahme bis zum 18.06.1999 aufgefordert:

- Landratsamt Märkisch-Oderland, einschließlich seiner Fachämter
- Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder)
- Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt (Oder)
- Landesumweltamt Brandenburg
 - * Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz
 - * Abteilung Immissionsschutz
 - Referat I 3, Gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz
 - Referat I 4, Katasterwesen und Emissionsermittlung
 - Referat I 6, Umwelttoxikologie und Gefahrstoffe
 - Referat I 9, Anlagensicherheit und Störfallvorsorge
 - Referat I 10, Anlagenbezogene Luftreinhaltung, Reststoffe

Es gab Nachforderungen zu den eingereichten Antragsunterlagen vom Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder), von der Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, den Referaten Anlagenbezogene Luftreinhaltung, Reststoffe, Gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz und der Genehmigungsverfahrensstelle des Landesumweltamtes Brandenburg. Die Nachforderungen waren erforderlich, um einzelne Problembereiche weiter zu verdeutlichen. Zur Klärung von offenen Fragen fanden zudem in unterschiedlicher Zusammensetzung zwischen der Genehmigungsverfahrensstelle, den o.g. genannten Behörden und der Antragstellerin zusätzliche Abstimmungen statt. Im Ergebnis dieser Gespräche erfolgten Ergänzungen der Antragsunterlagen mit Datum vom 02.06., 22.07. und 08.10.1999. Die letzte Nachforderung wurde mit Datum vom 25.10.1999 von der Antragstellerin übergeben.

Aus den v.g. Gründen war es erforderlich, die gemäß § 10 Abs. 6 a BImSchG vorgeschriebene 3-monatige Bearbeitungsfrist für den Genehmigungsantrag zweimal zu verlängern.

Die letzte Stellungnahme ging der Genehmigungsverfahrensstelle am 26.11.1999 zu.

1.2 Materielle Sachentscheidungs Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Durch sie wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. 3 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen:

Zur Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach §§ 48 Nr. 1, 66 Abs. 2 BImSchG die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der TA Luft sowie nach § 7 BImSchG die Emissionsgrenzwerte der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV) heranzuziehen.

Auf Grund der Anlieferung der Ersatzbrennstoffe per LKW, war zu prüfen, welche Auswirkungen sich durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf die Lärmsituation ergeben. Nach den Berechnungen in den Antragsunterlagen führt die Erhöhung der Ersatzbrennstoffmenge unter Berücksichtigung eines verringerten Braunkohlestaubbedarfs insgesamt zu einer geringfügigen Steigerung des LKW-Verkehrs. Eine wesentliche Veränderung der Schallemissionen lässt sich daraus nicht ableiten. Spezielle Festlegungen zum Lärmschutz wurden deshalb nicht erhoben.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 17. BImSchV als "Mischgrenzwerte" festzulegenden Emissionsgrenzwerte setzen sich, soweit keine verbindlichen Emissionsbegrenzungen bestehen, entsprechend den Abgasvolumenstromanteilen zu 50 % aus dem tatsächlichen Emissionsniveau bei dem Betrieb ohne Einsatz von Abfällen und zu 50 % aus den Emissionsgrenzwerten der 17. BImSchV zusammen.

Zur Bewertung der tatsächlichen Emissionen der Anlage ohne Einsatz von Ersatzbrennstoffen wurden die Ergebnisse der Nullmessungen vom 07.12.1996 bis 12.12.1996 herangezogen. Als tatsächliche Emission würde für die nachfolgend betrachteten Schadstoffe basierend auf

der statistischen Verteilung der Einzelmesswerte, ein Konzentrationswert zugrunde gelegt, der mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99 % alle zu erwartenden Messwerte bei einer Wiederholungsmessung umfasst. Dieser Konzentrationswert liegt in den meisten Fällen zwar oberhalb des höchsten Einzelmesswertes, doch wird durch diese Vorgehensweise der Forderung Rechnung getragen, dass neben dem höchsten Messwert der Nullmessungen auch die Fehlergrenze berücksichtigt werden soll (siehe hierzu "Zweifelsfragen bei der Anwendung der 17. BImSchV", Frage Nr.8 zu § 5 Abs.3).

Emissionsgrenzwert für Quecksilber

Da nach übereinstimmender Aussage der Antragstellerin und des Fachreferates I 4 des LUA nunmehr ein geeignetes Messgerät zur kontinuierlichen Erfassung der Quecksilberemissionen zur Verfügung steht, wurden im Bescheid kontinuierlich zu überwachende Emissionsgrenzwerte für Quecksilber festgelegt.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die vorliegenden Ergebnisse der Nullmessungen lediglich auf Einzelmessungen beruhen. Streng genommen müssten die Ergebnisse repräsentativer kontinuierlicher Messungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, als Grundlage zur Grenzwertberechnung herangezogen werden. Da diese Daten jedoch nicht vorlagen, beruhen die festgelegten Grenzwerte auf den Ergebnissen der genannten Einzelmessungen.

Dementsprechend ist für den Tagesmittelwert ein Emissionsniveau von $0,04 \text{ mg/m}^3$ bei Betrieb ohne Einsatz von Abfällen anzunehmen, so dass sich bei Berücksichtigung des Grenzwertes des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV von $0,03 \text{ mg/m}^3$ ein kontinuierlich zu überwachender Emissionsgrenzwert für die Tagesmittelwerte von $0,04 \text{ mg/m}^3$ ergibt.

Für den kontinuierlich zu überwachenden Halbstundenmittelwert wurde von einem Emissionsniveau von $0,075 \text{ mg/m}^3$ beim Betrieb ohne Abfall ausgegangen. Unter Berücksichtigung des Emissionsgrenzwertes des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV ergibt sich somit nach § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV ein kontinuierlich zu überwachender Emissionsgrenzwert von $0,06 \text{ mg/m}^3$.

Emissionsgrenzwert für Cadmium und Thallium

Bei allen Nullmessungen lagen die Konzentrationen im Abgas unterhalb der Nachweisgrenze, so dass als tatsächliche Emission bei einem Betrieb ohne Einsatz von Abfällen die Summe der Nachweisgrenzen mit insgesamt $0,01 \text{ mg/m}^3$ zugrunde gelegt wurde. Es ergibt sich dementsprechend ein Emissionsgrenzwert von $0,03 \text{ mg/m}^3$.

Emissionsgrenzwert für Schwermetalle

Der Grenzwert stellt eine Summenbegrenzung für die Konzentrationen von 10 Schwermetallen dar. Im Abgasstrom konnten die Schwermetalle Mangan, Kupfer, Antimon und Blei mit Konzentrationen oberhalb der Nachweisgrenze nachgewiesen werden. Diese Konzentrationen unterlagen unterschiedlich ausgeprägten Streuungen, wobei Korrelationen einzelner Schwermetalle zueinander oder zum Gesamtstaubgehalt nicht erkennbar sind.

Bei der Bewertung der Nullmessungen ist das Zusammentreffen der jeweils höchsten zu erwartenden Abgaskonzentrationen der einzelnen Schwermetalle zu berücksichtigen. Es wurde daher für alle Schwermetalle die Eingangs bereits dargelegte Betrachtung vorgenommen, wobei für Messergebnisse unterhalb der Nachweisgrenze die volle Nachweisgrenze berücksichtigt wurde.

Als tatsächliche Emission wurde der Mischungsrechnung ein Summenwert von $0,28 \text{ mg/m}^3$

zugrunde gelegt, der deutlich oberhalb aller bei den Einzelmessungen festgestellten Summenkonzentrationen liegt.

Der festzusetzende Emissionsgrenzwert beträgt demnach $0,4 \text{ mg/m}^3$.

Emissionsgrenzwert für polychlorierte Dibenzodioxine und -furane

Der höchste festgestellte Messwert beträgt $0,003 \text{ ng I-TE/m}^3$. Auch bei Berücksichtigung nicht nachgewiesener Kongenere ergibt sich keine tatsächliche Emission für den Betrieb ohne Einsatz von Abfällen oberhalb von $0,005 \text{ ng I-TE/m}^3$, so dass die Emissionen der PCDD/F auf $0,05 \text{ ng I-TE/m}^3$ begrenzt wurden.

Zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 5 Abs.3 der 17. BImSchV unterhalb der Zahlenwerte von Emissionsgrenzwerten des § 5 Abs.1 der 17. BImSchV

Im Zusammenhang mit der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 5 Abs.3 der 17. BImSchV wird in den Fällen, wo die tatsächlichen Emissionen der Anlage beim Betrieb ohne Einsatz von Abfällen zu berücksichtigen sind, vereinzelt die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich keine Emissionsgrenzwerte festzulegen seien, die unterhalb der Zahlenwerte von Emissionsgrenzwerten nach § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV liegen.

Diese Auffassung wird von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt. Die Festlegung von niedrigeren Emissionsgrenzwerten ist zwingend notwendig, um der Zielsetzung der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV zu entsprechen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass beim Einsatz von Abfällen, die eigentlich einem anderen Zweck als der thermischen Verwertung dienen, keine höheren Emissionsmassenströme verursacht werden, als bei der Verbrennung von Abfällen in solchen Anlagen, die ausdrücklich der Beseitigung von Abfällen dienen.

Dementsprechend ist der Abgasstrom der Verbrennungseinheit so zu bewerten, als handele es sich um zwei getrennte Abgasströme, für die unterschiedliche Emissionsgrenzwerte gelten. Eine Kompensation von Emissionsgrenzwerten zwischen diesen Abgasteilströmen ist nicht zulässig und muss ausgeschlossen sein. Dieser Grundsatz ist bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV stets zu berücksichtigen. Würden für Dioxine/Furane, die Schwermetalle Cadmium und Thallium sowie die in § 5 Abs.1 Nr. 3 c der 17. BImSchV genannten Schwermetalle entgegen den vorgeschlagenen Werten Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die den Emissionsgrenzwerten des § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV entsprechen, würde dies eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV bedeuten.

Letztendlich würden für die Anlage höhere Emissionsmassenströme festgeschrieben werden als nach den Regelungen des § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV beabsichtigt, so dass bei der Verbrennung von Abfällen in der Ofenlinie 5 der Rüdersdorfer Zement GmbH im Vergleich zu Anlagen, die der ausschließlichen Abfallbeseitigung dienen, höhere Emissionen zugelassen würden. Diese hätte eine Ungleichbehandlung von Anlagen zu thermischen Abfallentsorgung zur Folge.

Grundsätzlich müssen emittierende Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass sie dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen. Das Erfordernis der Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen findet mit den Festlegungen in den Nebenbestimmungen unter IV.3, auch unter den Bedingungen eines erhöhten Einsatzes von Ersatzbrennstoffen, Berücksichtigung.

Emissionsbegrenzende Maßnahmen sollen weiterhin auf Verminderungen der Schadstoffmassenströme und -konzentrationen ausgerichtet sein, um die Entstehung von Luftverunrei-

genden Stoffen von vornherein zu vermeiden. Im Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 wurden deshalb für die Ersatzbrennstoffe maximale Schadstoffeingangskonzentrationen als sogenannte Schwellenwerte festgelegt (in diesem Bescheid grundsätzlich als Maximalwerte bezeichnet). Ziel dieser Festlegungen war und ist es, das eingetragene Schadstoffpotential zu begrenzen, d. h. Lieferungen mit überhöhten Schadstoffgehalten zu verhindern.

Aus abfallrechtlicher Sicht wird mit der Begrenzung von Schadstoffeingangskonzentrationen die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung sichergestellt.

Von der Antragstellerin wurden mit dem vorliegenden Antrag teilweise veränderte Maximalwerte, auf der Grundlage bisher durchgeführter Kontroll- und Zertifikatsanalysen und praktischer Erfahrungen, beantragt. Diese Auswertungen haben unter anderem ergeben, dass die ursprünglich festgelegten Maximalwerte zwar oft nur geringfügig überschritten wurden, damit aber als nicht eingehalten galten und entsprechende Aktivitäten der Antragstellerin, der Lieferer und der Überwachungsbehörde erforderlich machten.

Das mit den Ersatzbrennstoffen eingetragene Schadstoffpotential, in nachfolgender Tabelle vergleichsweise als 50'stes Perzentil aufgeführt, sowie die Ergebnisse der bisherigen Emissionsmessungen, rechtfertigten jedoch keine Untersagung des Ersatzbrennstoffeinsatzes. Durch die Genehmigungsbehörde waren deshalb zum Einen die Einhaltung bzw. Handhabbarkeit der künftigen Maximalwerte und zum Anderen die emissionsseitigen Auswirkungen zu prüfen. Die Antragstellerin wurde dazu mehrfach angehört. Das Ergebnis der Prüfung findet sich in den NB IV.3.10 und 3.11 wieder und ist auch aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Inhaltsstoff	Maßeinheit	Maximalwerte (bisher)	Maximalwerte (neu)	Analysewerte 50'stes Perzentil	Analysewerte 90'stes Perzentil
Cadmium	mg/kg TS	10	10	1,2	7,7
Quecksilber	mg/kg TS	1,5	1,5	0,4	0,59
Thallium	mg/kg TS	5	3	0,5	0,5
Arsen	mg/kg TS	5	20	0,98	4,36
Chrom	mg/kg TS	100	200	49	130
Blei	mg/kg TS	250	350	74	248
Kupfer	mg/kg TS	1000	750	66	360
Cobalt	mg/kg TS	10	20	3	7,9
Nickel	mg/kg TS	100	100	19	60
Beryllium	mg/kg TS	2	2	0,05	0,38
Schwefel	%	1,5	1	0,1	0,38
Chlor	%	1,5	2	0,42	1,45
PCP	mg/kg TS	2	5	-	-
PCB	mg/kg TS	1	5	-	-

Zur Festlegung der Maximalwerte ist folgendes zu bemerken:

1. Bei den flüchtigen und damit emissionsrelevanten Elementen **Quecksilber** und **Cadmium** wurden die Schwellenwerte nicht verändert, bei **Thallium** wurde der Wert verringert.
In der NB IV.3.5 wurden für Quecksilber zusätzlich kontinuierliche Emissionsmessungen festgelegt.
Der für Cadmium beantragten Maximalwerterhöhung wurde nicht zugestimmt.
Cadmium ist ein sogenanntes Inhalationskanzerogen. In dem den Antragsunterlagen beigefügten Technischen Bericht - Zt-TB-109/1998 - "Gutachtliche Stellungnahme zur Erweiterung des Einsatzes von Sekundärbrennstoffen im Zementwerk Rüdersdorf", wird deshalb empfohlen, eine Erhöhung der Cadmium-Emissionen auf jeden Fall auch durch die Begrenzung des Cadmium-Eintrages in den Brennprozess zu verhindern.
2. Für **Nickel** und **Beryllium** wurden die Schwellenwerte nicht verändert. Für **Kupfer** und **Schwefel** wurden niedrigere Maximalwerte festgeschrieben.
3. Für **Arsen** wurde aus folgenden Gründen ein höherer Wert zugelassen:
 - es ist nichtflüchtig und damit nicht emissionsrelevant
 - Arsen wird vollständig mit dem Klinker aus dem Ofen ausgetragen
 - Versuchsmessungen ergaben, dass auch bei Einsatz von Holz mit erhöhten Arsengehalten, die Emissionen unter der Nachweisgrenze lagen
 - im Entwurf der Technischen Richtlinie "Anforderungen an die Entsorgung von Holzabfällen im Land Brandenburg", die hier identisch ist mit der entsprechenden Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), wird Holz erst bei einem Gehalt von größer 20 mg/kg TS als mit Holzschutzmitteln schädlich verunreinigt bezeichnet
 - Arsengehalte größer 20 mg/kg TS können sowohl im Rohmaterial als auch in der Steinkohle auftreten.
4. Für **Chrom**, **Blei** und **Cobalt** wurden ebenfalls höhere Werte zugelassen, weil diese Elemente nicht flüchtig und damit nicht emissionsrelevant sind und somit ebenfalls vollständig mit dem Klinker aus dem Ofen ausgetragen werden.
5. **Zink** und **Selen** wurden nicht mehr begrenzt, weil beide Elemente nicht emissionsrelevant sind. Gehalte an Selen wurden in den Ersatzbrennstoffen bisher nicht festgestellt. Für Zink wurden zudem in der TA - Luft und in der 17. BImSchV keine Emissionswerte festgelegt. Als Element beeinflusst Zink den technologischen Klinkerbrandprozess positiv.
6. Durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden produktbezogene Anforderungen - hier an den Klinker bzw. Zement - nicht getroffen. Allerdings ist die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung sicherzustellen. In dem den Antragsunterlagen beiliegenden Technischen Bericht Nr.: Zt-TB-5/1999 "Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Sekundärstoffverwertung in der Ofenanlage 5 des Werkes Rüdersdorf auf die Zementqualität" wird ausgeführt, dass Gehalte an Spurenelementen, die für Kulturböden toleriert werden, nicht überschritten werden. Auch werden Richtwerte für Klinker, die in der Schweiz vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) abgeleitet wurden, deutlich unterschritten.
7. Bei **Chlor** wurde einer Maximalwerterhöhung zugestimmt. Die durchgeführten Emissionsmessungen haben gezeigt, dass Chloreinträge über den Brennstoff nicht emissionsrelevant sind.

8. Die für Polychlorierte Biphenyle (PCB), Pentachlorphenol (PCP) in der NB IV.3.11 festgelegten Maximalwerte wurden erhöht. Die Veränderung dieser Werte erfolgte zum Einen wegen gelegentlich auftretender erhöhter Einzelwerte, insbesondere im Holz und zum Anderen auf Grund der zu erwartenden sicheren Verbrennung. Dies wurde durch die Ergebnisse der bisher durchgeführten Emissionsmessungen bestätigt. Die Verbrennung der Sekundärbrennstoffe in der Zirkulierenden Wirbelschicht erfolgt unterstöchiometrisch bei Temperaturen zwischen 900 °C und 1200 °C. Das entstehende Schwachgas wird anschließend der Sekundärfeuerung des Ofens zugeführt. Die Verweilzeiten betragen insgesamt mehr als 6 Sekunden.
9. Die bisherige Begrenzung für Dioxine und Furahe in den Ersatzbrennstoffen, wurde auf Grund der vorliegenden Analyse- und Messergebnisse nicht aufrechterhalten. In dem den Antragsunterlagen beiliegenden Technischen Bericht Nr.: Zt-TB-109/1998 wird dazu ausgeführt, dass für die geringfügige Entstehung von Dioxinen und Furanen im Zementherstellungsprozeß verschiedene Ursachen angenommen werden. Diese sind aber keinesfalls speziell im direkten Eintrag z.B. durch Ersatzbrennstoffe zu suchen, zumal auch hierfür die bereits dargelegten besonderen Verbrennungsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Die Verfahrensweise zur Überprüfungen des eingetragenen Schadstoffpotentials wurde in NB IV.3.12 festgeschrieben. Außerdem wurde festgelegt, dass bei erstmaliger Anlieferung und bei Wiederanlieferung - nachdem bei dem betreffenden Material Überschreitungen eines Maximalwertes festgestellt wurden und es deshalb zurückgeführt werden mußte - der Ersatzbrennstoff erst wieder eingesetzt werden darf, wenn die Analysenergebnisse des Labors die Einhaltung aller festgelegten Maximalwerte bestätigen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, daß genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Damit diese Anforderungen erfüllt werden, wurde der beantragten Entsorgung des Absiebmaterials der Wirbelschichtaschen auf der Deponie Golm nicht zugestimmt, da die Abfalleigenschaften nicht den Anforderungen der Sicherheits- und Rekultivierungsanordnung dieser Deponie entsprechen.

Die Pflichten, die sich aus den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden erfüllt.

Um die Anlagensicherheit und Störfällvorsorge gemäß der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) sicherzustellen, wurden die NB IV 6.1 gefasst.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die beantragten Änderungen sind nicht baugenehmigungspflichtig. Nebenbestimmungen waren deshalb nicht zu erheben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs. 1, 13 und 14 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. II S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. S. 218) der Antragstellerin aufzuerlegen.

3. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2 Abs. 1, 11 Abs.1, 14 Abs.1 Gebührengesetz Brandenburg (GebG Bbg) in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 e der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (GebO MUNR) vom 19.02.1999 (GVBl. II S. 131).

Gemäß der o.g. Tarifstelle sind Gebühren zwischen 300 und 6.000 DM erhebbar.

In Anbetracht des vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwandes und der ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Prüfung, ist die volle Ausnutzung des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Darüber hinaus stellt die Erhöhung der Anlagenkapazität sowie der erweiterte Einsatz von Abfällen für die Antragstellerin einen sehr großen wirtschaftlichen Nutzen dar.

Die Einzelheiten der Gebührenrechnung sind dem beigelegten Kostenblatt zu entnehmen.

VI. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Afl Frankfurt (Oder) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Afl Frankfurt (Oder) prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

6. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat nach § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
7. Die Genehmigung hat keine einschränkende Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
8. Gemäß NB IV. 1.2 gelten die in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 119.00.00/93 des LUA Brandenburg festgelegten Emissionsgrenzwerte für das Abgas der Quellen R 30 (Kamin der Ofenabgas-/Mühlentstaubung) und O 49 (Kamin der Kühlerabluft/Bypassentstaubung) fort, soweit dazu in diesem Bescheid keine veränderten Festlegungen getroffen wurden.
9. Bei der Emissionsbegrenzung sind die Regelungen des § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV zu berücksichtigen. Hier ist allerdings zu beachten, dass der Anteil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, ausgenommen Abfälle nach Art. 2. Nr.1, erster Anstrich der Richtlinie 94/67/EG vom 16.12.1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, nicht mehr als 40 vom Hundert betragen darf, da andernfalls alle Emissionsgrenzwerte gemäß § 5 Abs.1 der 17. BImSchV unmittelbar einzuhalten sind.
10. Abfälle sind gemäß §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG grundsätzlich getrennt zu halten und zu entsorgen.
11. Die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen anfallenden Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist dies nachweislich nicht möglich, sind sie einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland ist zu beachten.
12. Die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementen und Zementklinker anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind zur Entsorgung gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) im Fall der Einzelentsorgung der SBB anzudienen. Erfolgt die Entsorgung über einen Einsammler/Beförderer unter Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises, so ist dieser zur Andienung verpflichtet. Die Überlassung der Abfälle ist der SBB in diesem Fall mit dem Formular S anzuzeigen.
Fallen weniger als 2.000 kg /a besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung (Kleinmengen) an, sind sie, sofern sie nicht gemäß Abfallsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, gemäß Abfallsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland diesem zu überlassen.
13. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 13 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis) zu überlassen. Dies gilt nicht für:
 - a) die nach § 13 KrW-/AbfG von der Überlassungspflicht ausgeschlossenen Abfälle und
 - b) die nach § 15 KrW-/AbfG laut Entsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossenen Abfälle.

14. Die anfallenden Abfälle zur Beseitigung, außer die nach § 49 KrW-/AbfG bzw. Transportgenehmigungsverordnung (TgV) ausgeschlossenen Abfälle, dürfen zum Einsammeln und Befördern nur den nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. der TgV Befugten überlassen werden. Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gilt dies ab dem 01.01.1999.
15. Für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ist der Anschluß- und Benutzerzwang an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland einzuhalten.
16. Abfälle zur Beseitigung dürfen nur dann auf eine Deponie des Landkreises Märkisch-Oderland verbracht werden, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist.
17. Die nach Nachweisverordnung erforderlichen Nachweise zur Abfallentsorgung sind gemäß NachwV in einem Nachweisbuch 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Afl Frankfurt (Oder) vorzulegen.
18. Bei der Entsorgung von Altöl sind die Regelungen der Altölverordnung (AltöIV) einzuhalten. Das Altölprivileg nach altem Abfallgesetz (AbfG) gilt nicht mehr. Die Regelungen der KrW-/AbfG und der NachwV gelten im vollen Umfang auch für die Entsorgung von Altölen.
19. Fallen jährlich mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2.000 t überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüsselnummer an, so ist jeweils bis zum 01. April, für das vorangegangene Jahr eine Abfallbilanz gemäß KrW-/AbfG über die erzeugten Abfälle zu erstellen und auf Anforderung dem Afl Frankfurt (Oder) vorzulegen.
20. Die Entsorgung der beantragten Abfälle in der zirkulierenden Wirbelschicht wird bei Einhaltung der Verwertungskriterien nach Anhang II B zum KrW-/AbfG als Verwertungsverfahren R1, ansonsten und für den Einsatz von Trockenstabilaten als Beseitigungsverfahren D10 eingestuft.
21. Neben den üblichen Lieferbedingungen, wie z.B. Liefermenge, Lieferzeitraum und Preis der Abfälle, sollten generell folgende Kriterien vereinbart werden:
 - die Annahmebedingungen für Ersatzbrennstoffe
 - die maximalen Gehalte an Schwermetallen, Schwefel, Chlor, PCP und PCB jeweils auf den unvermischten einzelnen Abfall bezogen
 - der Heizwert - jeweils auf den unvermischten einzelnen Abfall bezogen in der jeweils nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) gültigen Größe (gegenwärtig 11.000 kJ/kg)
 - die Aufbereitungsqualität
 - die Beschreibung der Abfälle
 - die Sorgfaltspflicht bei der Annahme der Abfälle zur Aufbereitung
 - die Rücknahmepflicht bei Lieferungen, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen.
22. Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immis-

- sionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 3178)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S.504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I S. 186)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 18.02.1977 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I S. 186)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung vom 20.09.1991 (BGBl. I S. 1891), geändert durch Verordnung vom 20.04.1998 (BGBl. I S. 723)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV) vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 2545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGB. I S. 186)
- Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle vom 16.12.1994
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27.02.1986 (GMBl. S. 95)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)
- Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I S. 162)
- Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV-Verordnung - EAKV) vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg

(Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 03.05.1995 (GVBl. II S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.1997 (GVBl. II S.887)

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2989)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20.03.1975 (BGBl. I S.729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841) in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Berliner Straße 21-25, 14467 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwiegk



Anlage:

Kostenblatt

Antragsunterlagen